
Allgemeines Persönlichkeitsrecht (APR)

Tomasz Kleb

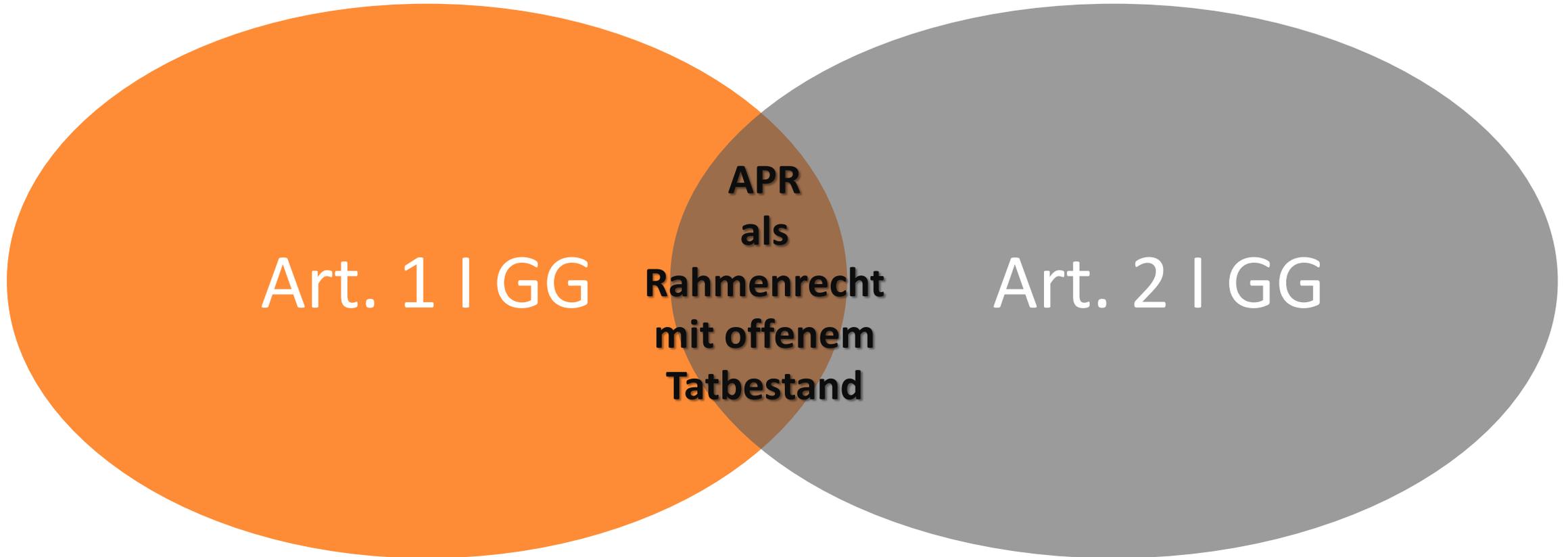


► Schutz des APR durch § 823 I?



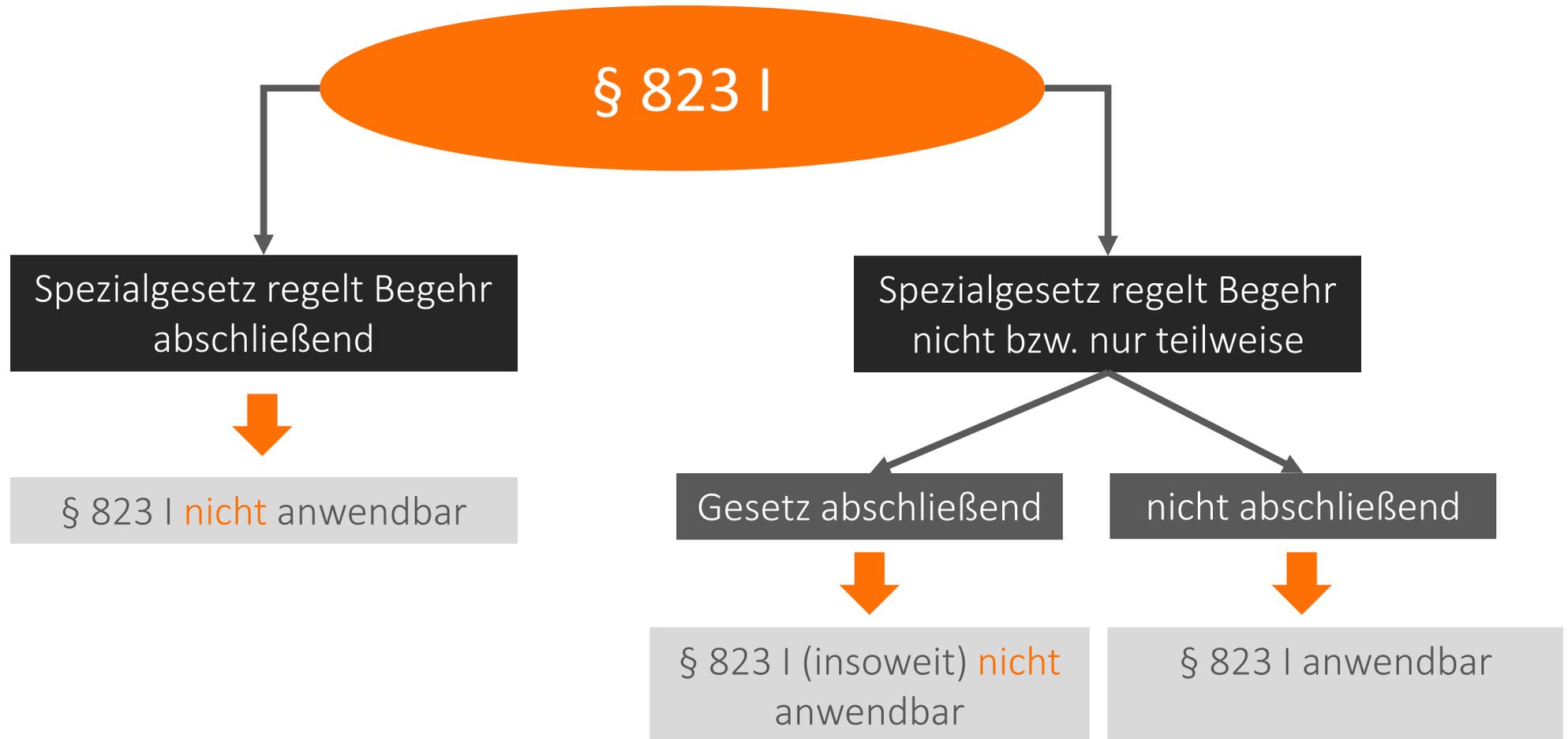


▶ Quelle des APR





▶ Subsidiarität





▶ Bsp.: BGHZ 30, 7 „Catharina Valente“/ BGHZ 39, 124 „Fernsehansagerin“

Eine Sängerin wird ohne ihre Zustimmung in Werbeanzeige für Zahnprothesen namentlich genannt.

§§ 1004 I S. 2, analog i.V.m. dem APR? (+)

§ 12 BGB spezieller? (-)

→ Hier keine Namensanmaßung

Abfällige Äußerungen eines anderen über Fernsehansagerin. „Sie sieht aus wie eine ausgemolkene Ziege, bei ihrem Anblick wird den Zuschauern die Milch sauer.“

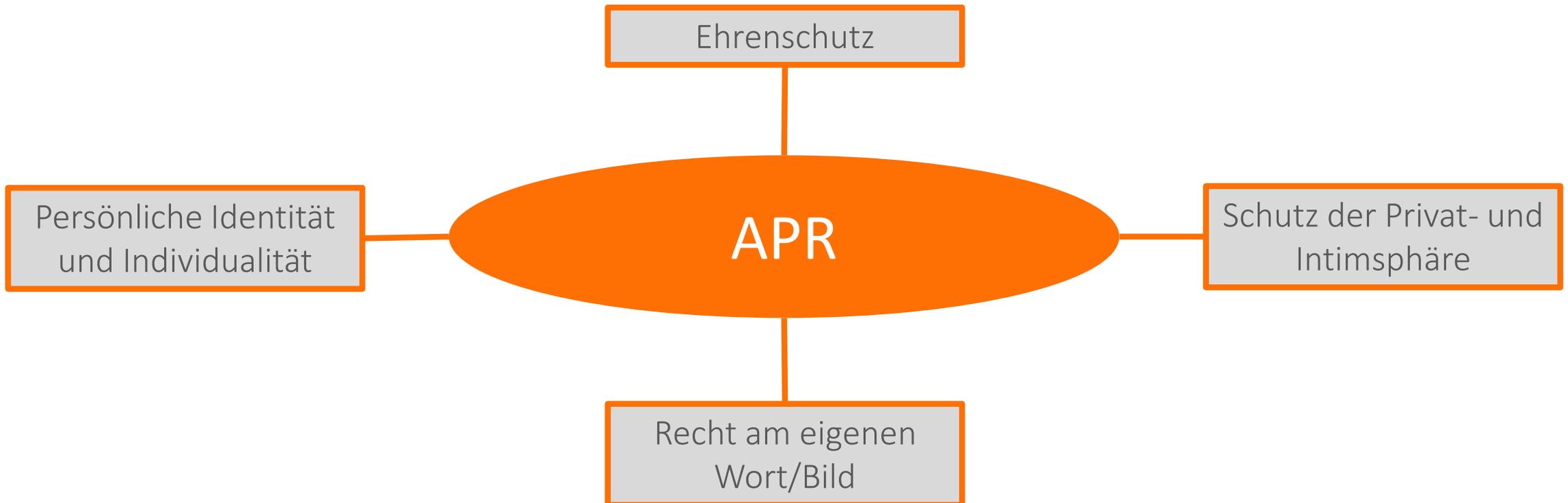
§ 823 I i.V.m. APR?

§ 823 II, 253 abschließend? (-)

→ Schützt nur die Ehre und nicht Privatsphäre (umfassender Ehrschutz), a.A. vertr.



▶ Wichtigste Fallgruppen





▶ Schutz der Privat- und Intimsphäre

Privatsphäre

Die Privatsphäre umfasst den Bereich, zu dem andere Menschen nach den sozialen Anschauungen nur mit Zustimmung der Betroffenen Zugang haben sollen

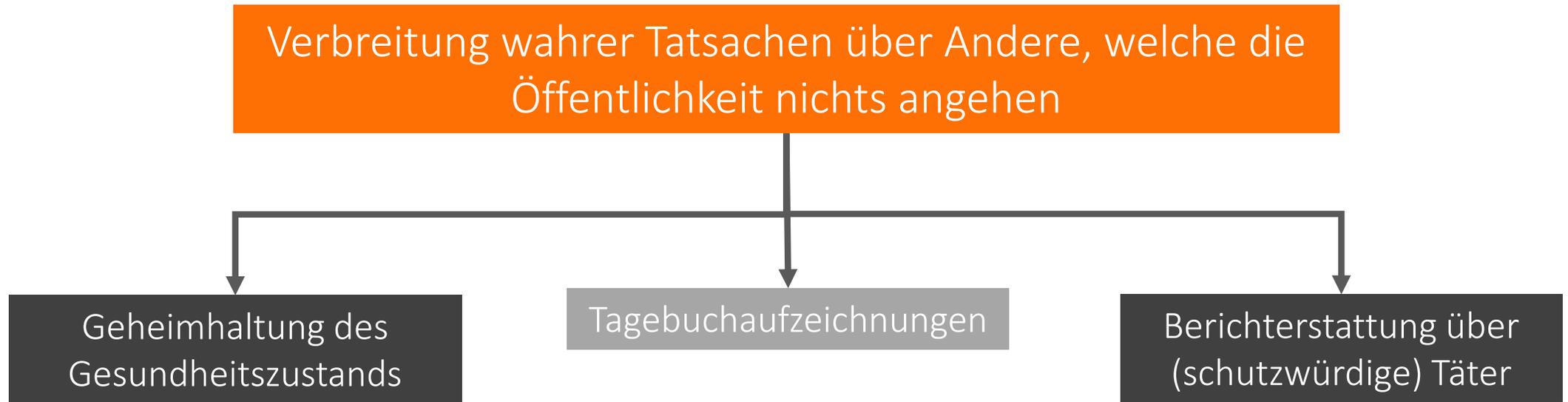
Intimsphäre

Die Intimsphäre umfasst die innere Gedanken- und Gefühlswelt, für die aufgrund ihrer Natur nach Anspruch auf Geheimhaltung besteht

Beachte: Denke stets bei Verletzungen des APR an das abgestufte Schutzkonzept des BGH



▶ Schutz der Privat- und Intimsphäre





Schutz der personalen Identität und Individualität

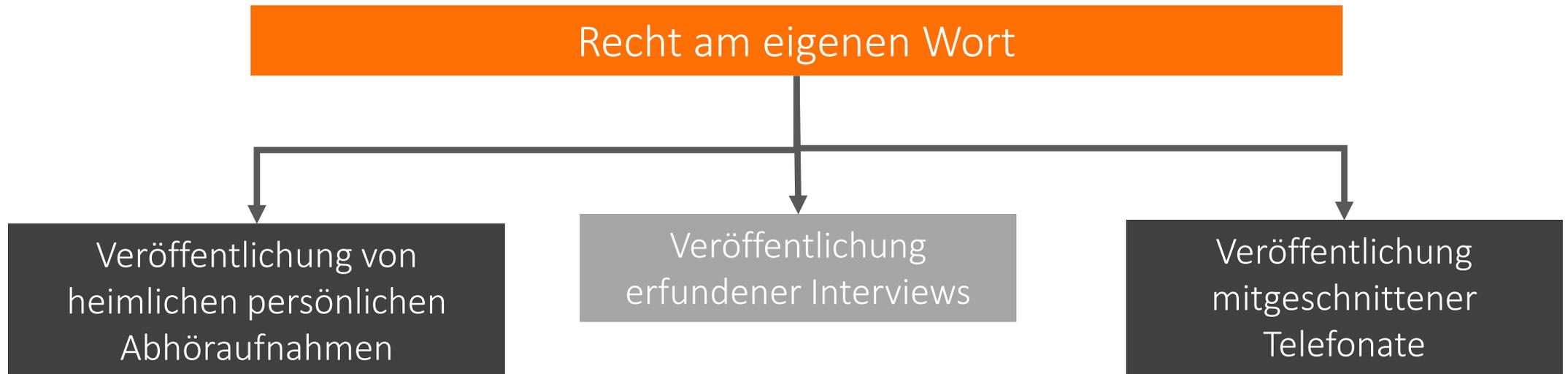
Schutz der personalen Identität und Individualität

Recht des Kindes auf
Kenntnis der eigenen
Abstammung

Recht auf Nichtwissen
(genetische Disposition/
Abstammung)



▶ Recht am eigenen Wort





► Schutz der Ehre

Insb. Äußerungen über eine andere Person

Werturteile

→ Ausdruck des Meinens und
Dafürhaltens (subjektiv)

Art. 5 GG als
abzuwägender Belang

Schmähkritik als
Grenze

Tatsachen

→ Äußerung über objektive
Beziehung zwischen Äußerung
und Wirklichkeit

Grenzen
enger

Wahrheitsbeweis bei
Zweifeln

Beachte: Grds. müssen wahre Tatsachen hingenommen werden, unwahre nicht

Beachte: Im Zweifel Werturteil, auch bei Tatsachenkern. Gesamtkontext beachten, Anlass und „Kreise“, günstige Auslegung



▶ Recht am eigenen Bild

§ 22 KunstUrhG

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind(...)



▶ Recht am eigenen Bild

§ 23 KunstUrhG

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.



▶ Presse und Promis

Klassischer Ansatz

Absolute Personen der Zeitgeschichte

Sind solche, die aufgrund ihrer Position oder ihres Schaffens im öffentlichen Interesse stehen

- Müssen auch im Privatbereich Eingriffe hinnehmen (§ 23 I Nr. 1 KunstUrhG)
- Ausnahme: Häuslicher Bereich und Rückzug an abgeschiedene Orte

Relative Personen der Zeitgeschichte

Sind solche, die durch ein besonderes Ereignis vorübergehend im öffentlichen Interesse stehen

- Hier sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zum jeweiligen Geschehen nötig

Für generelle Einordnung der Schutzwürdigkeit noch taugliche Stütze



▶ Beispiel/ Entwicklung der Rechtsprechung

Bsp: (BGHZ 131, 332; BVerfGE 101, 361)

Prinzessin Caroline von Monaco (P) geht gegen die Veröffentlichung von ohne Einwilligung aufgenommener Fotos durch Paparazzi vor. Sie wird auf den Abbildungen beim Reiten, beim Einkaufen auf dem Markt und in einem Gartenlokal im Rahmen eines privaten Gesprächs dargestellt. Sie fühlt sich hierdurch in ihrem Recht auf Privatsphäre verletzt und klagt auf Unterlassung weiterer Veröffentlichungen.



▶ Lösung BGH

Nach Ansicht des BGH hat P als absolute Person der Zeitgeschichte die Aufnahmen in der Öffentlichkeit hinzunehmen. Der Rückzug in ein Gartenlokal wurde als abgeschiedene Örtlichkeit eingestuft. Demnach lag insoweit ein unzulässiger Eingriff in die Privatsphäre vor.



▶ Einfluss des EGMR

(EGMR NJW 2004, 2647)

Die genannten Kriterien wurden vom EGMR kritisiert.

Entscheidend soll folgende Überlegung sein:

*Sind die Aufnahmen oder Artikel geeignet über eine Frage **allgemeinen Interesses** beizutragen, oder dienen sie nur dazu die Neugier eines bestimmten Publikums zu befriedigen?*

*Demnach ist das Bestehen eines Beitrags zum **Informationsinteresse der Allgemeinheit** und dem **demokratischen Meinungsbildungsprozess** entscheidend.*

Hier insg. (-)

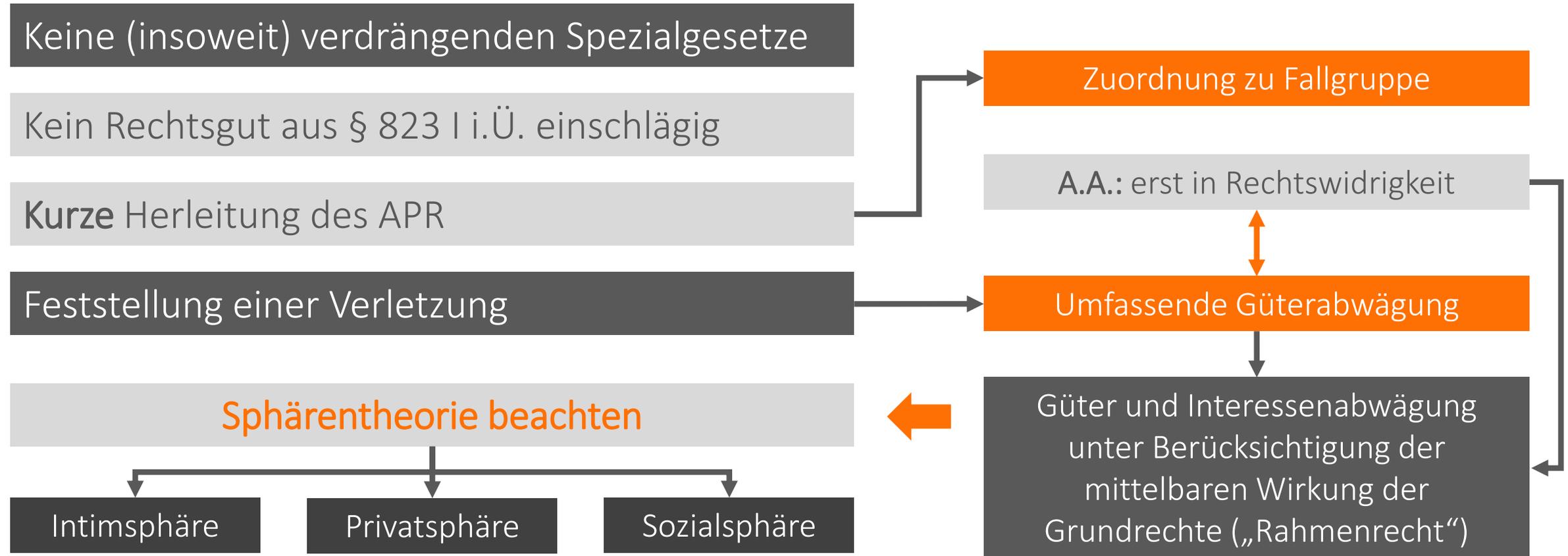


Merke

- Abwägung im Einzelfall entscheidend
- Beurteilungsspielraum der Medien beachten (Art. 5)
- Politiker als „Vorbilder“ besonders interessant
- Zusammenhang zwischen Berichterstattung und Bild nötig
- Schutz vor Abbildung stärker als der vor Wortberichterstattung
- Besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern zu achten (Art. 6 I, Art 2 GG)



▶ Grundsätzliche Abfolge der Prüfung





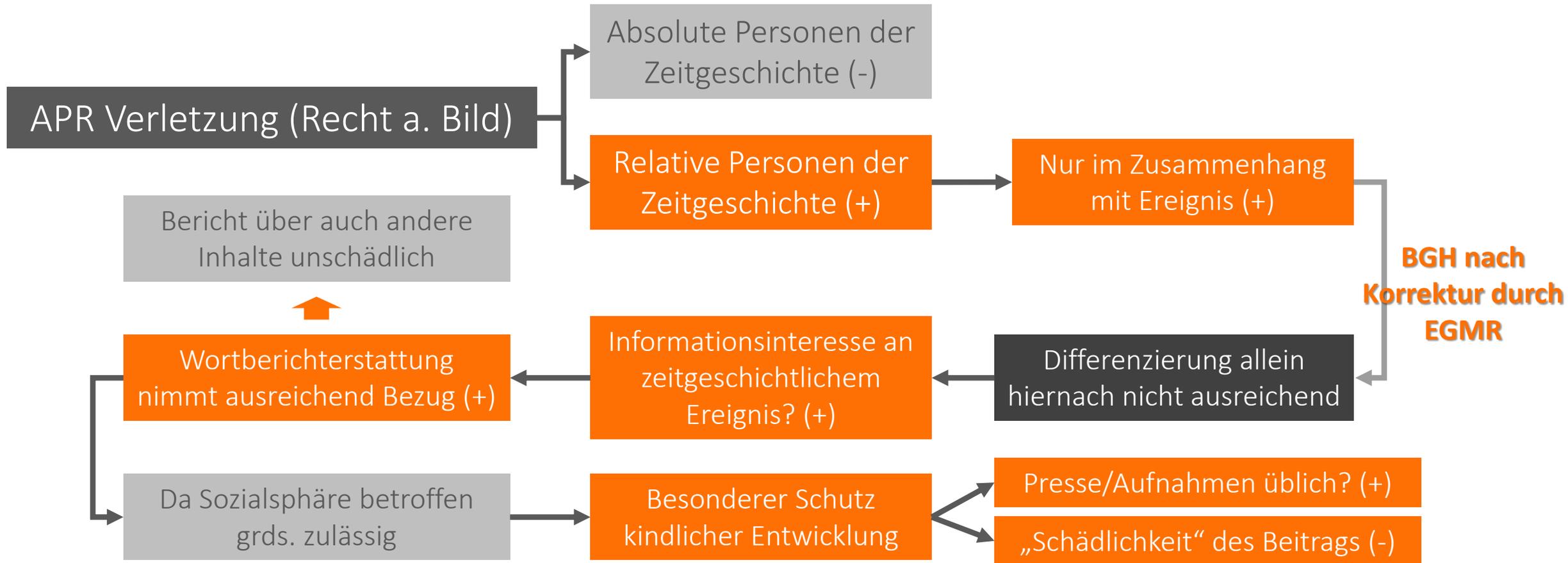
▶ Beispiel 1 (BGH NJW, 2013, 2890):

Fall 1: Die 11J alte Tochter (A) von Caroline von Monaco (C) wird bei einem öffentlichem Sportturnier – an welchem sie teilnimmt – fotografiert und die Bilder sodann in der Presse veröffentlicht. Der Artikel berichtet über das Sportereignis und nebenbei auch über die Begleitung von C.

Wurde das APR der A verletzt?



► Lösungsansatz 1:





▶ Beispiel 2 (Urteil vom 13. Oktober 2015 - VI ZR 271/14):

Fall 2: A und B sind ein Paar. B macht mit Einverständnis der A intime Aufnahmen von ihr. Nach Trennung verlangt A Löschung der Dateien.

Anspruch der A auf Löschung?



► Lösungsansatz 2:

P!

Ausgangspunkt: AGL?

§ 6 BDSG?
§§ 1 Abs. 2 Nr. 3, 27 BDSG (-)

Hier bloß privater Sachverhalt

§ 37 KUG? (-)

Nicht widerrechtlich

§ 823 I i.V.m. § 1004 I 1
analog? (+)

Quasinegatorischer
Unterlassungsanspruch
Gesamtanalogie zu den §§ 12,
862, 1004 BGB



§§ 22 KUG spezieller? (-)

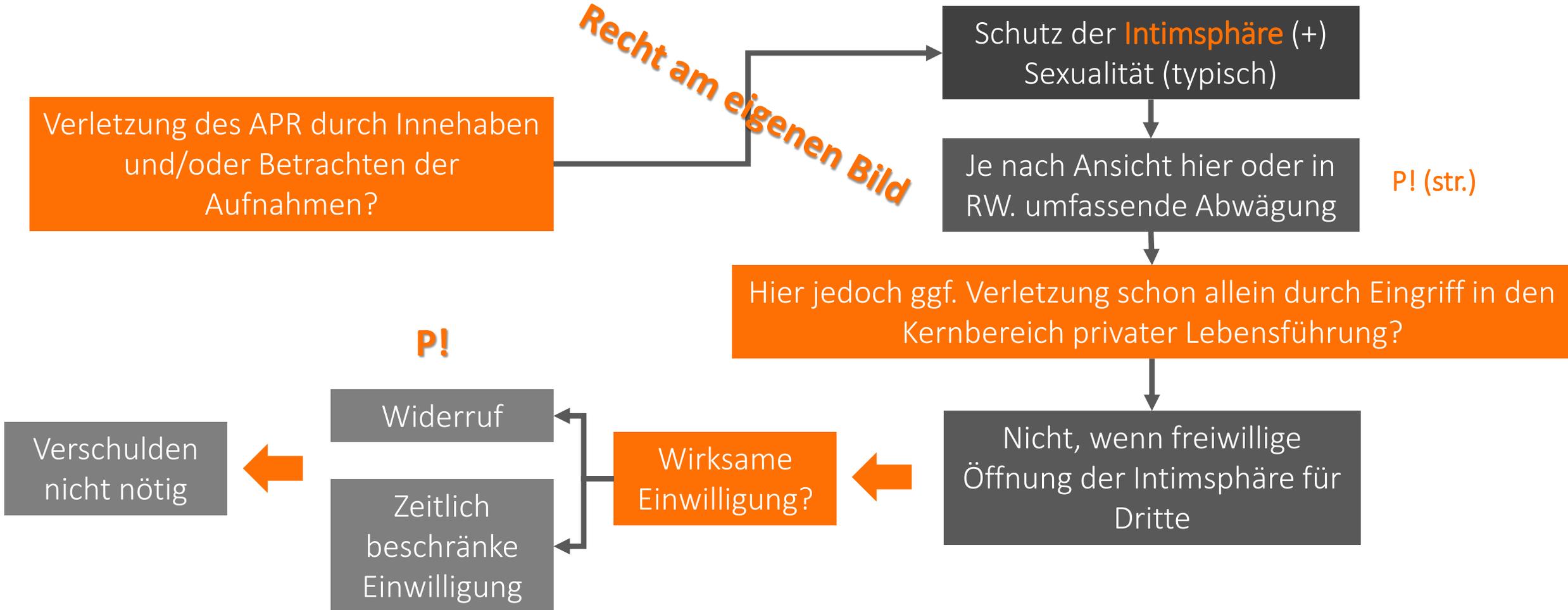
Nur Verbreiten und öffentliche
Zurschaustellung erfasst



§ 823 I i.V.m. § 1004 I 1
analog bietet
weitergehenden Schutz



► Lösungsansatz 2:





▶ Beispiel 3 (in Anlehnung an BGH NJW, 2013, 790)

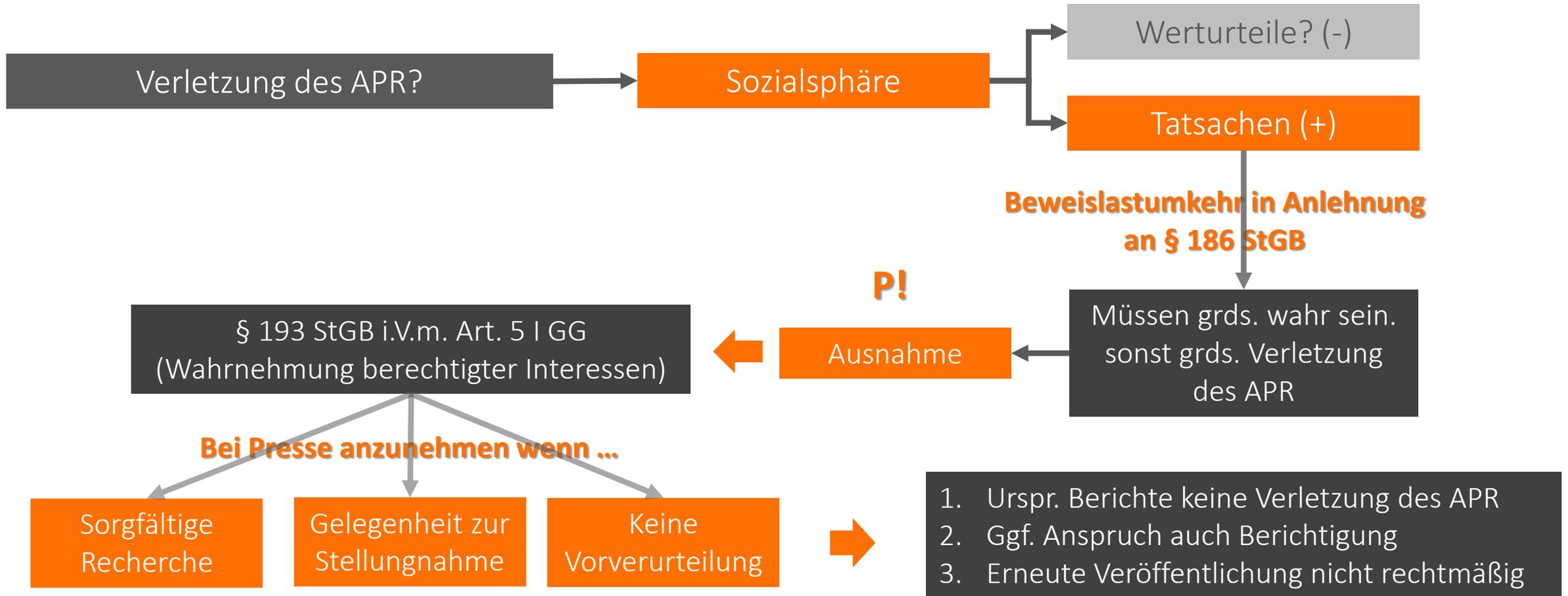
Fall 1: Nach ausführlicher und fachgerechter Recherche werden von einem Nachrichtenmagazin starke Indizien gefunden, dass ein hochrangiger Politiker (P) als inoffizieller Mitarbeiter für das Ministerium für Staatssicherheit tätig war. P wird vor Veröffentlichung der Erkenntnisse Gelegenheit gegeben sich zu den Erkenntnissen zu äußern. Hiervon macht er keinen Gebrauch.

Nach Veröffentlichung tauchen gegenteilige Beweise auf, die Annahme erweist sich als unwahr.

Ist das APR des P verletzt worden?



► Lösungsansatz 3:





▶ Beispiel 4 (BGH Urteil vom 24.6.2008 VI ZR 156/06)

Die Klägerin schied am 27. April 2005 aus dem Amt der Ministerpräsidentin von Schleswig-Holstein aus. In der Folge wurden in der von der Beklagten herausgegebenen "Bild"-Zeitung drei Fotos veröffentlicht, mit denen der Artikel vom 28. April 2005

"Danach ging Heide erst mal shoppen"

illustriert war.

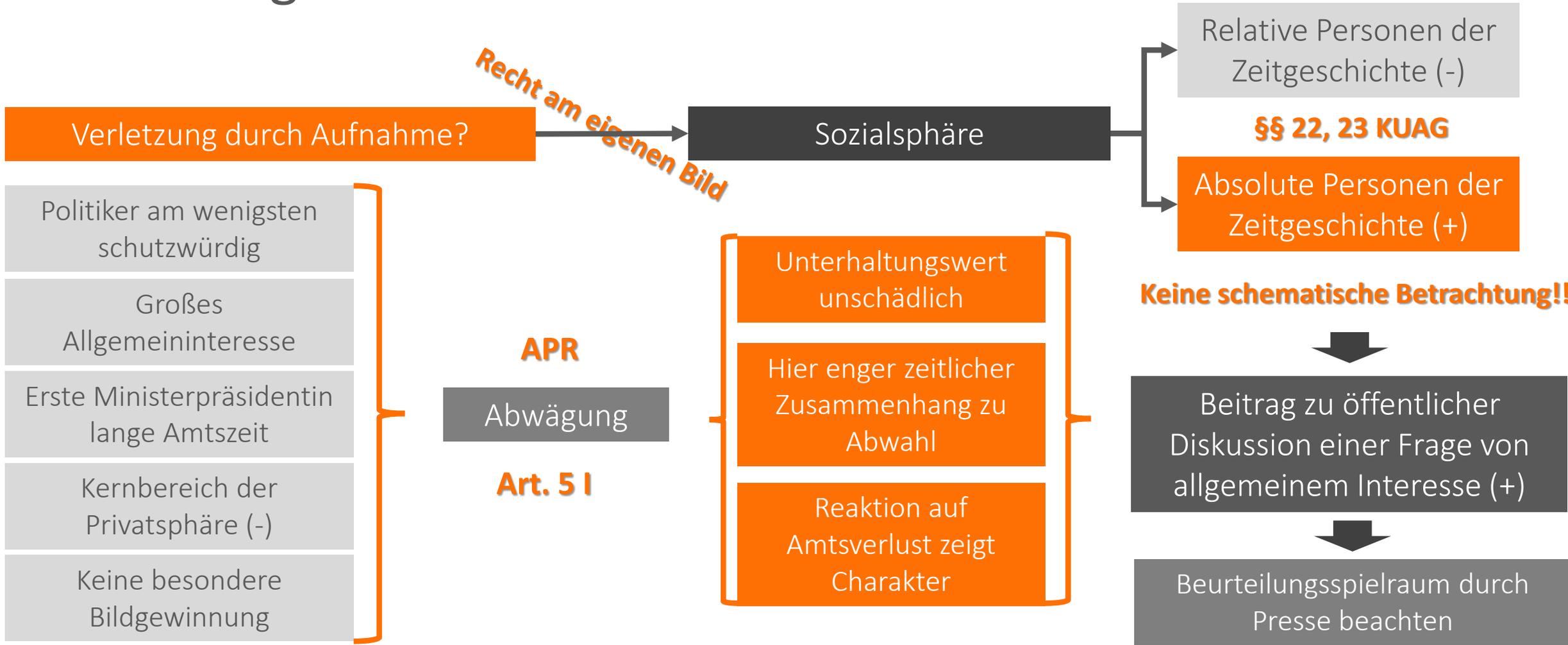
Die Fotos zeigen die Klägerin bei privaten Einkäufen im Anschluss an ihr Ausscheiden aus dem Amt der Ministerpräsidentin.

Der Artikel befindet sich unmittelbar anschließend an die Berichterstattung über die politischen Ereignisse in Kiel am 27. April 2005. Die Klägerin beanstandet die Veröffentlichung und Fertigung der Fotos.

Wurde das APR der Klägerin verletzt?



► Lösungsansatz 4:





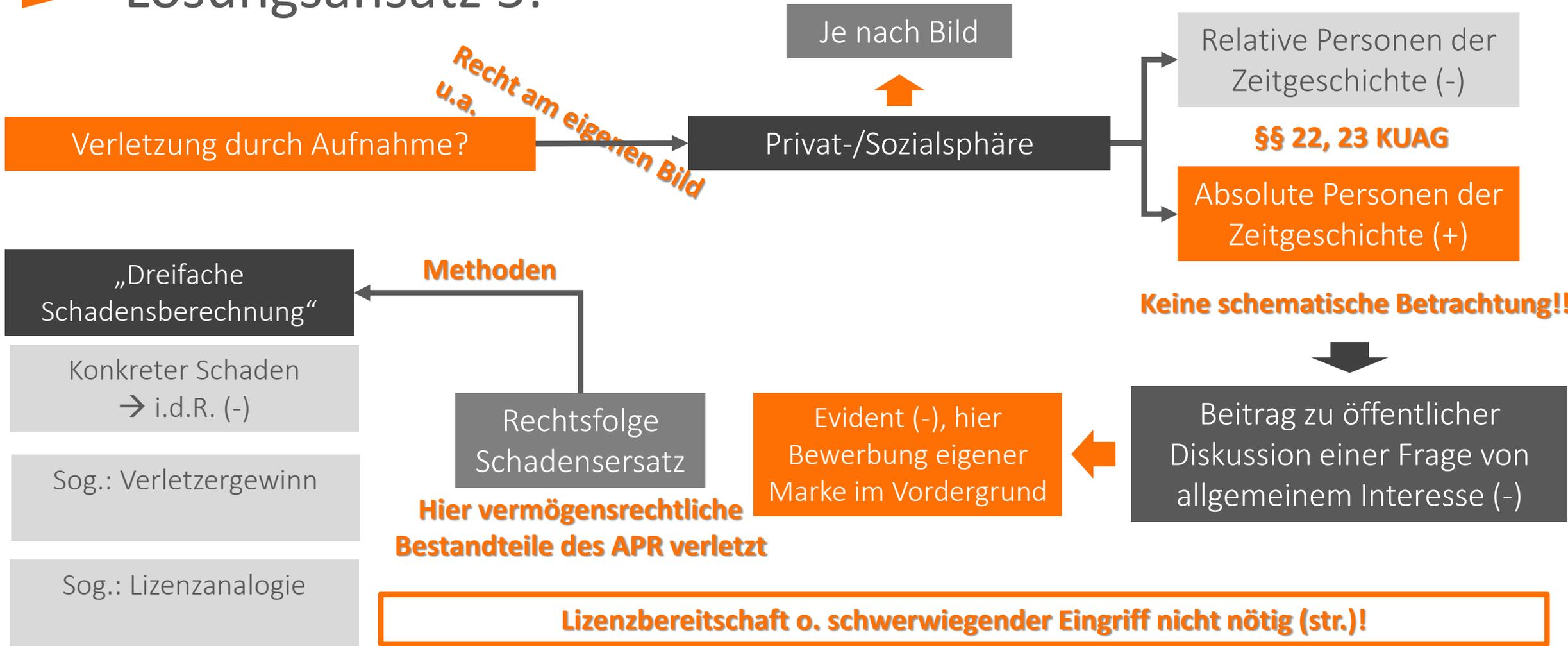
▶ Beispiel 5 (BGH Urteil vom 24.6.2008 VI ZR 156/06)

Firma A wirbt mit dem Gesicht eines bekannten Schauspielers S für ihre Produkte ohne seine Einwilligung.

Kann S Schadensersatz verlangen und wie ist dieser zu berechnen?



► Lösungsansatz 5:





▶ Abschließende Ausführungen

AGL's

§ 823 I

§ 823 II, 22 KUG

§ 812 I 1 Alt. 2

§§ 687 II, 681 S. 2, 667

Postmortaler Schutz des APR

Unterscheidung, ob vermögenswerter Teil des APR verletzt oder nicht

Streitig, ob immaterieller Schaden nach Rechtshängigkeit ersatzfähig ist

Bei Anhängigkeit an § 167 ZPO denken